LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem in Hessen geltenden Landesaufnahmegesetz
(Unterbringungsgebührensatzung – UGebS 2027)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG HE) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 2. Oktober 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem in Hessen geltenden Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung – UGebS) beschlossen:

## § 1
## Anwendungsbereich, Gegenstand der Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist nach § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen des Landes Hessen (Landesaufnahmegesetz) vom 05.07.2007 in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, die dort genannten Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen. Hierfür stellt er den unterzubringenden Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Hessen (KAG) bereit. Unterkünfte in diesem Sinne sind Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte, insbesondere Wohnungen, Wohnraumcontainer, immobile und mobile Wohnanlagen, Wohnwagen und sonstige zum Wohnen zweckbestimmte Räumlichkeiten, die der Landkreis selbst in seinem Bestand hat oder angemietet hat oder die ihm von Dritten, insbesondere von seinen kreisangehörigen Gemeinden, zur unmittelbaren Belegung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werden Personen, die nicht unter § 1 des Landesaufnahmegesetzes fallen, in Unterkünften im Sinne des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 untergebracht, sind diese Personen auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Hessen (KAG) in Verbindung mit dieser Satzung ebenfalls gebührenpflichtig.

(3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Landkreis als Träger der öffentlichen Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Dauer begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf eine Beschaffenheit oder Ausstattung der Unterkunft, die über ein einfaches menschenwürdiges Niveau hinausgeht, oder auf die Bereitstellung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(4) Für die Nutzung der Unterkunft erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2
## Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Unterbringungsgebühren werden kalendermonatlich erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht oder endet die gebührenpflichtige Nutzung während eines laufenden Kalendermonats, wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis aufgelöst wird oder von Gesetzes wegen erlischt.
(3) Die Gebühr für den ersten Kalendermonat wird 28 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Folgemonaten wird die im Gebührenbescheid festgesetzte kalendermonatliche Gebühr jeweils am 28. des Kalendermonats fällig.

## § 3
## Gebührenpflichtige Personen

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 dieser Satzung untergebracht ist. Die gebührenpflichtigen Personen eines Haushalts haften gesamtschuldnerisch.

## § 4
## Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich je belegtem Wohnplatz in der Unterkunft und Kalendermonat. Die Reservierung eines Wohnplatzes in der Unterkunft steht der Belegung eines Wohnplatzes im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn die gebührenpflichtige Person weiterhin die ihr für die Unterkunft ausgehändigten Haus- und Zimmerschlüssel besitzt, solange § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung nicht zum Tragen kommt. Im Übrigen lässt die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft die Verpflichtung zur vollständigen Gebührenentrichtung unberührt.

## § 5
## Gebührensatz

Ab dem 01.01.2027 beträgt die Gebühr 483,00 € je belegtem Wohnplatz in der Unterkunft und Kalendermonat.

## § 6
## Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch (Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

## § 7
## Mitwirkungspflichten gebührenpflichtiger Personen

(1) Wer gebührenpflichtig im Sinne des § 3 dieser Satzung ist, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Gebührenerhebung maßgebend sind, und auf Verlangen der gebührenerhebenden Stelle der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenerhebung maßgebend sind, der gebührenerhebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen oder auf Verlangen der gebührenerhebenden Stelle Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. die ihm für die Nutzung der Unterkunft überlassenen Unterkunftsschlüssel, Haus- und Wohnungsschlüssel nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses dem Landkreis Waldeck-Frankenberg als Träger der öffentlichen Einrichtung oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich zurückzugeben.

(2) Über ihre Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ist die gebührenpflichtige Person mit jedem Gebührenbescheid schriftlich zu belehren.
(3) Kommen gebührenpflichtige Personen ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Tatsachen nicht unerheblich er-

schwert, kann die gebührenerhebende Stelle ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung nach Aktenlage über die Gebührenhöhe entscheiden, soweit ungeklärt ist, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung oder für den Wegfall der Gebührenpflicht vorliegen.

(4) Die Gebührenerhebung für Zeiträume der Vergangenheit bei fehlender oder unvollständiger Mitwirkung gebührenpflichtiger Personen nach Absatz 3 ist keine rückwirkende Gebührenerhebung im Sinne des § 6 dieser Satzung.

(5) Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg ist die zuständige gebührenerhebende Stelle im Sinne der Absätze 1 und 3.

## § 8
## Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person ermäßigen sich die Unterbringungsgebühren monatlich auf den Betrag, um den die nach Absatz 3 anzurechnenden Einkommen und Vermögen einer Person

1. die monatlichen Geldbeträge nach § 3a Absätze 1 und 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. die monatlichen Regel- und Mehrbedarfe nach § 20 und § 21 Absätze 1 bis 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder
3. die monatlichen Regel- und Mehrbedarfe nach § 27a Absätze 2 und 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sowie nach § 30 Absätze 2 bis 6 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)

des Haushalts, dem sie angehört, zuzüglich eines zusätzlichen Bedarfs der gebührenpflichtigen Person nach Absatz 4 übersteigt.

(2) Dem Haushalt der gebührenpflichtigen Person gehören an

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die gebührenpflichtige Person selbst und die in § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) genannten Familienangehörigen, soweit sie mit der gebührenpflichtigen Person im selben Haushalt leben;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die gebührenpflichtige Person selbst und Personen, die nach § 7 Absätze 3 und 3a des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, und
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 die gebührenpflichtige Person selbst und Personen, die nach § 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) mit ihr zusammenleben.

In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 3 gehören zum Haushalt der gebührenpflichtigen Person auch Personen, die nach § 20 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) mit der gebührenpflichtigen Person in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben.

(3) Im Fall des Absatzes 1 sind Einkommen und Vermögen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), nach den §§ 11 bis 11b und nach § 12 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder nach § 82, nach den §§ 83 bis 89 und nach § 90 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu berücksichtigen.

(4) Die gebührenerhebende Stelle kann auf Nachweis Kosten der gebührenpflichtigen Person für eine auswärtige Beherbergung am Beschäftigungs- oder Ausbildungsort als zusätzlichen Bedarf anerkennen, wenn die gebührenpflichtige Person einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung nachgeht und ihr wegen der erheblichen Entfernung oder der ungünstigen Verkehrsanbindung zwischen dem Wohn- und Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsort arbeitstägliche Pendelfahrten zwischen dem Wohn- und Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsort nicht zuzumuten sind. Der anerkannte zusätzliche Bedarf nach Satz 1 darf den für das jeweilige Kalenderjahr geltenden monatlichen Sachbezugswert für freie Unterkunft im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht übersteigen.

(5) Ein Antrag auf Gebührenermäßigung im Sinne des Absatzes 1 wirkt bis auf den Monatsersten des zweiten Kalendermonats zurück, der dem Tag der Antragstellung vorausgeht. Über das Antragserfordernis nach Absatz 1 ist die gebührenpflichtige Person mit jedem Bescheid über die Erhebung nicht ermäßigter Gebühren schriftlich zu belehren.

## § 9
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
(2) Die Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung - UGebS) vom 18.06.2018 in der zuletzt geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Korbach, den 11. November 2026

**Der Kreisausschuss**
**des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Karl-Friedrich Frese
(Erster Kreisbeigeordneter)